## Ausbildungsrahmenplan

# für die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

### A. Sachliche Gliederung

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul> <li>a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes er- läutern</li> <li>c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisatio- nen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer er- läutern</li> </ul>
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul> <li>a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern</li> <li>b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen</li> </ul>
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul> <li>a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern</li> <li>b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen</li> <li>c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Position der Gehaltsabrechnung erläutern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	<u> </u>
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul> <li>a) die Wirkungen des Selbstverwaltungs- prinzips auf die Aufgabenwahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben</li> </ul>	
		b) Satzung und sonstige Normen als auto- nomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		<ul> <li>Organe des Ausbildungsbetriebes und ih re Aufgaben beschreiben</li> </ul>	า-
		<ul> <li>d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Auf- sichtsmittel gegenüber dem Ausbildungs betrieb darstellen</li> </ul>	<b>S-</b>
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul> <li>Rechte und Pflichten aus dem Be- rufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsver- trag sowie weiteren für den Ausbildungs- betrieb geltenden Rechtsgrundlagen be- schreiben</li> </ul>	<b>;</b> -
		<ul> <li>arbeits- und dienstrechtliche Stellung de Beschäftigungsgruppen des Ausbil- dungsbetriebes abgrenzen</li> </ul>	:r
		<ul> <li>c) den Ausbildungsplan mit der Ausbil- dungsordnung vergleichen und zu seine Umsetzung beitragen</li> </ul>	·r
		<ul> <li>d) die sich aus den Rechten und Funktione der Personal- oder Betriebsvertretung er gebenden Möglichkeiten erläutern</li> </ul>	
		e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Ver fahren als Form des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern	
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul> <li>Regelungen über Sicherheit und Ge- sundheit bei der Arbeit einhalten und sic situationsgerecht verhalten</li> </ul>	:h
		b) zur Vermeidung betriebsbedingter Um- weltbelastungen im beruflichen Einwir- kungsbereich beitragen	
		<ul> <li>zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitra gen</li> </ul>	<b>}-</b>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>

	I	I
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	a) Leistungsarten unterscheiden
	(3 0 7 100. 1 141. 2. 1)	b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnah- men feststellen
		c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirt- schaftlichen Sicherung feststellen
		d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Be- darfsgerechtigkeit bei der Leistungs- erbringung berücksichtigen
		e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben
		f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstat- tungsansprüchen gegenüber Leistungs- empfängern und anderen Sozialleistungs- trägern einleiten
		g) Maßnahmen zur Sicherung von Scha- densersatzansprüchen einleiten
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und –aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	Ziele und Einsatzbereiche der Informati- onsbearbeitung beschreiben sowie Aus- wirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbil- dungsbetrieb erläutern
		b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten
3.2	Informations- und Kommunikations- systeme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	a) Aufbau und Funktion der Informations- Kommunikationssysteme des Ausbil- dungsbetriebes beschreiben
		b) Informations- und Kommunikationstechni- ken des Ausbildungsbetriebes aufgaben- orientiert einsetzen
		c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestat- tete Arbeitsplätze anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul><li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li><li>b) betriebliche Regelung zu Datensicherheit</li></ul>
		bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden
		b) Kommunikation unter Beachtung rechtli- cher, wirtschaftlicher und formaler Anfor- derungen ziel-, adressaten- und situati- onsgerecht gestalten
		c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit auf- zeigen
		d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren
		e) gemeinsame Vorschriften über Aufklä- rung, Beratung und Auskunft anwenden
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozess feststellen
		b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden
		c) Konflikte als Chancen für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläu- tern
5	Verwaltungshandeln und gerichtli- che Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden
		b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluss des Verwaltungsverfah- rens anwenden
		c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu	vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		d)	Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versi- cherungsträgers erläutern
		e)	bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a)	Methoden für systematisches und konti- nuierliches Lernen berücksichtigen
		b)	eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten
		c)	Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen
		d)	Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen
		e)	Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen
		f)	aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten

Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Marketing (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 1)	a) Zusammenhänge zwischen Wettbewerb und Marketing in der Krankenversicherung darstellen
		<ul> <li>b) die besondere Marktsituation in der all- gemeinen Krankenversicherung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Marketing beschreiben</li> </ul>
		c) Zusammenhänge zwischen Marketingzie- len und Unternehmenszielen erläutern
		d) Marketingmaßnahmen des Ausbildungs- betriebes den Marketingzielen zuordnen
		e) für verschiedene Zielgruppen typische Bedürfnisse und Erwartungen unterschei- den
		f) Ergebnisse der Marktforschung im Kun- denkontakt anwenden
		g) bei Marketingmaßnahmen des Ausbildungsbetriebes mitwirken
		h) Mittel und Verfahren der Erfolgskontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erläutern
2	Versicherungspflicht und Beiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2)	
2.1	Versicherungspflicht und Versicherungsbeiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr.2.1)	a) Arbeitgeber und Beschäftigte über die Versicherungspflicht, Versicherungsfrei- heit und Befreiung von der Versiche- rungspflicht beraten und kundengerechte Lösungen anbieten
		<ul> <li>b) Meldetatbestände feststellen und die Ar- beitgeber beim Erfüllen ihrer Meldepflicht unterstützen</li> </ul>
		c) Versicherungspflicht der Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungs- gesetz sowie Versicherungspflicht und -freiheit der Rentenantragsteller, Rentner, Studenten und Praktikanten feststellen und diese über ihren Versicherungs- schutz beraten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2.2	Freiwillige Versicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr.2.2)	a) die Möglichkeiten zur freiwilligen Mitglied- schaft feststellen
		b) Kunden über die Vorteile einer freiwilligen Mitgliedschaft beraten
2.3	Familienversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.3)	a) die Voraussetzungen für die Familienver- sicherung feststellen
		b) Kunden über Umfang und Dauer der Fa- milienversicherungsschutz beraten
2.4	Wahlrecht (§ 3 Buchstabe A Nr.2.4)	a) Versicherte und Arbeitgeber bei der Wahl der Krankenkasse beraten
		b) die Auswirkungen des Wahlrechts auf den Wettbewerb in der Krankenversicherung darstellen
2.5	Berechnung, Einzug und Über- wachung der Beiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.5)	a) die Arbeitgeber in Fragen der Beitragsbe- rechnung und -abrechnung beraten und sie dabei unterstützen
		b) Rentenantragsteller, Rentner, Studenten und Praktikanten über die Regelungen der Beitragsgestaltung beraten
		c) die Beitragsregelungen des Ausbildungs- betriebes für freiwillige Mitglieder anwen- den
		d) die Beitragszahlung überwachen und Maßnahmen zum Einzug rückständiger Beiträge veranlassen
2.6	Ausgleich der Arbeitgeberauf- wendungen bei Krankheit und Mut-	a) die Arbeitgeber über die Lohnausgleichs- versicherung beraten
	terschaft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.6)	b) den Arbeitgebern die fortgezahlten Auf- wendungen bei Krankheit und Mutter- schaft erstatten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
3	Leistungen und Verträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3)	
3.1	Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3.1)	a) kundenorientiert über Leistungen zur Krankheitsverhütung und -früherkennung beraten und diese Leistungen zur Verfü- gung stellen
		b) kundenorientiert über die Leistungen bei Krankheit sowie zur wirtschaftlichen Si- cherung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Erkrankung eines Kindes beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen
		c) Pflegebedürftige, Pflegepersonen und weitere Beteiligte über die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit kundenorientiert beraten und diese Leistungen einschließlich der Zusatzangebote für Pflegepersonen zur Verfügung stellen
		d) kundenorientiert über die Leistungen bei Familienplanung, Schwangerschaft, Mut- terschaft und Tod beraten und diese Leis- tungen zur Verfügung stellen
3.2	Zusammenarbeit mit Vertragspart- nern (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3.2)	a) die Beziehungen zu Vertragspartnern er- läutern und im Kundenservice nutzen  b) die für die Kunden erforderlichen Maß-
		nahmen einleiten

#### **B. Zeitliche Gliederung**

#### Erstes Ausbildungsjahr

- 1) alles Abschnitt I
- (1) In einem Zeittraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> Abschnitt I der Berufsbildspositionen
- 1.1 1) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen</u>
- 2.2 Versicherte, Mitglieder
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c,

in Verbindung mit

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

zu vermitteln.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> Abschnitt I der Berufsbildposition
- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d.

in Verbindung mit

- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
- 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

#### Zweites Ausbildungsjahr

- 1) I. heißt Abschnitt I
- <sup>2</sup>) II. heißt Abschnitt II
- (1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> der Berufsbildpositionen
- II. 2.1<sup>2</sup>) Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, Lernziele a und b,
- II. 2.2 Freiwillige Versicherung,
- II. 2.3 Familienversicherung,
- II. 2.4 Wahlrecht.
- II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziel c.

in Verbindung mit

- I. 4.2 <sup>1</sup>) Umgang mit Konflikten
- II. 1 Marketing

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> der Berufsbildpositionen
- I. 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
- II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziele a und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationserarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken
- II. 1 Marketing

fortzuführen.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen
- II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele a und b.

in Verbindung mit

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
- II. 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4. Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken
- II. 1 Marketing

fortzuführen.

#### **Drittes Ausbildungsjahr**

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> der Berufsbildpositionen
- II. 2.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, Lernziel c,
- II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziel b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b.
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken.
- II. 1 Marketing

fortzuführen.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> der Berufsbildposition
- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele e und f,
- I. 2.4 Leistungen, Lernziele f und g,
- I, 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c bis e,
- II. 2.6 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele c und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,

- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Marketing,
- II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele a und b,
- II. 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern,

fortzuführen.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß <u>Teil A</u> der Berufsbildpositionen
- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziel d,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Marketing

fortzuführen.